

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Bürgermeisters
am 01. September 2019

1. Das **Wählerverzeichnis** zur vorgenannten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinde **Ahrensfelde** wird in der Zeit vom **12. August 2019** bis **16. August 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:30 Uhr sowie

Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

im **Rathaus der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Str. 1, 16356 Ahrensfelde, Zimmer 104 (Einwohnermeldeamt) - barrierefreier Zugang -**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat sie dies der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich sonst im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält,
- c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **17. August 2019** bei der **Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Str. 1, 16356 Ahrensfelde, Zimmer 104 (Einwohnermeldeamt)**, während der unter Nr. 1 genannten Öffnungszeiten zu stellen.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **12. August 2019** bis **16. August 2019**, spätestens am **16. August 2019** bis **12:00 Uhr** bei der **Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Str. 1, 16356 Ahrensfelde, Zimmer 104 (Einwohnermeldeamt)**, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **11. August 2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde Ahrensfelde **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **17. August 2019** oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum **16. August 2019** versäumt

hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können, von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen, bis zum **30. August 2019, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

In den Fällen der Nr. 6 Buchstaben a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Wahlschein / Briefwahlunterlagen

Mit dem Wahlschein **für die Bürgermeisterwahl** erhält die/der Wahlberechtigte, sofern aus dem Wahlscheinantrag nicht hervorgeht, dass sie/er vor einem Wahlvorstand wählen will, für diese Wahlen

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann die Unterlagen nachträglich bis zum Wahltag, 15:00 Uhr abholen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

8. Wahl durch Briefwahl

Der Wahlbrief für die Wahl des Bürgermeisters muss in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- a) den verschlossenen Stimmzettelumschlag, in welchem sich der Stimmzettel befindet,
- b) den unterschriebenen Wahlschein.

Ahrensfelde, den 01. Juli 2019

Gehrke
Bürgermeister